

Entscheidungen des
Obersten Gerichtshofes
für die Britische Zone

Herausgegeben von den
Mitgliedern des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft
beim Obersten Gerichtshof

Entscheidungen in Strafsachen
2. Band



Berlin 1950

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschensche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Entscheidungen des
Obersten Gerichtshofes
für die Britische Zone

in Strafsachen

2. Band



Berlin 1950

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschensche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Univ.-Bibliothek
Geräteverzeichnis Nr. 470

17. 1. „Judenaktion“ vom 9. November 1938 in einem Dorfe als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

2. Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von § 125 Abs. 2 StGB. können durch Fenstereinwerfen und Festnahme einer Person begangen werden, auch wenn körperliche Berührung eines Menschen nicht erfolgt ist.

3. Zerstörung von Sachen (§ 125 Abs. 2 StGB.) ist die wesentliche Beschädigung einer ganzen Sache oder eines Teils der Sache, wobei die Wesentlichkeit aus den verschiedensten Umständen entnommen werden kann. Hierbei kommt es auf den Gesamtschaden an, an dem sich der Täter persönlich handelnd beteiligt hat.

4. Zeitablauf infolge Nichtverfolgung durch den nationalsozialistischen Staat kann nicht strafmildernd berücksichtigt werden.

5. Die Strafzumessung erfordert allseitige Würdigung von Täter und Tat nach den verschiedenen Strafzwecken.

KRG. 10 Art. II 1 c; StGB. § 125 Abs. 2; StPO. § 267 Abs. 3.

Strafsenat. Urt. v. 28. Juni 1949 g. Z. StS 16/49.

I. Schwurgericht Siegen.

A u s d e n G r ü n d e n :

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen einfachen Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 StGB., begangen durch Beteiligung an der „Judenaktion“ in der Nacht zum 10. November 1938 in seinem Dorfe, zur gesetzlichen Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis verurteilt. Eine Verurteilung wegen tateinheitlich begangenen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß dem KRG. 10 ist nicht erfolgt. Die Revision der Staatsanwaltschaft führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Das Schwurgericht hätte den Angeklagten auf Grund der festgestellten Tatsachen wegen U n m e n s c h l i c h k e i t s v e r b r e c h e n s verurteilen müssen. In der betreffenden Nacht war dem Ortsgruppenleiter telefonisch befohlen worden, es solle etwas gegen die im Dorf wohnenden Juden unternommen, die männlichen Juden sollten festgesetzt werden. Das war dem Angeklagten, Führer des örtlichen SA-Trupps, gesagt worden, als ein

SA-Mann ihn aus dem Bett holte. Er kannte auch das Verfolgungsprogramm der nationalsozialistischen Staatsführung gegen die Juden. Er hat sich der zusammengeroteten, lärmenden Menge angeschlossen, in der die meisten Männer SA-Uniform trugen und die dabei war, an den drei in Betracht kommenden Häusern Fensterscheiben einzuwerfen. Die Menge ging dann dazu über, Haustüren mit Gewalt einzuschlagen. Die jüdische Frau B. floh ins Nachbarhaus, ein jüdischer Mann erlitt eine — ungefährliche — Kopfwunde durch das Aufbrechen der Haustür. Am Hause B. hat auch der Angeklagte mit Steinen geworfen und war einer der ersten Eindringenden. Zwei jüdische Männer wurden von der Menge ins Spritzenhaus geschafft und dort einige Tage gefangen gehalten, unter ihnen der geistesgestörte Bruder der Frau B. Als dem Angeklagten damals vorgehalten wurde, ein Steinwurf habe das Bett eines nichtjüdischen Kindes getroffen und hätte es töten können, antwortete er: Dann hätte er es auch nicht ändern können, dann wäre es eben tot gewesen.

Was die Juden des Dorfes unter Mitwirkung des Angeklagten durch diese nationalsozialistische Terroraktion erdulden mußten, erfüllt den äußeren Tatbestand des Unmenschlichkeitsverbrechens. Alle Juden in Deutschland befanden sich infolge der seit 1933 zunehmenden antisemitischen Maßnahmen in großer und steigender Sorge um ihr Schicksal. In dieser Schreckensnacht wurde den jüdischen Einwohnern des Dorfes durch schwere Eingriffe in Eigentum, Wohnung, Ehre und Freiheit handgreiflich klargemacht, daß sie völlig wehr-, hilf- und rechtlos alles über sich ergehen lassen mußten, was nur immer nationalsozialistische Willkür und Niedertracht gegen sie ersinnen mochte. Damit erreichte ihr Zustand von Angst einen bisher nicht erreichten Höhepunkt, und zwar auch dann, wenn dies die erste Gewaltaktion war, die sich in dem Dorf ereignete und man in dem Dorfe noch nicht wußte, daß sich zur gleichen Zeit in ganz Deutschland ähnliche und schlimmere Vorgänge abspielten entsprechend einem einheitlichen Plan der nationalsozialistischen Führung. Das war tiefste Menschenentwürdigung und als Teilstück und bisheriger Höhepunkt der seit Jahren betriebenen systematischen Judenverfolgung

ein Angriff auch gegen die Menschheit. Das hat das Schwurgericht verkannt. Daß es in diesem Dorfe nicht zu Mißhandlungen, Verschleppungen und Zerstörung von Einrichtungen kam, daß die Festgenommenen nach Tagen freigelassen wurden, berührt den Charakter als Unmenschlichkeitsverbrechen nicht. Indem das Urteil ausführt, es sei „überhaupt kein bleibender Schaden eingetreten“, läßt es die Verkennung des in Wirklichkeit Zugefügten erkennen.

Auch der innere Tatbestand dieses Verbrechens ist beim Angeklagten gegeben. Er hat sich vorsätzlich an Angriff und Schädigung der Opfer beteiligt und kann sich nicht im Unklaren darüber gewesen sein, daß es sich hier um eine Terrormaßnahme im Zuge der Judenverfolgung des Nationalsozialismus handelte. Damit war er, was das Schwurgericht verkannt hat, sich dessen bewußt, daß er im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen System von Willkür und Gewalt handelte. Hierzu bedurfte es nicht der Kenntnis von früheren Terroraktionen gegen Juden sowie von Ausmaß und Bedeutung der gegenwärtigen Aktion (OGHSt. Bd. 1 S. 53, 198, 284, 316).

2. Hinsichtlich des mit dem Unmenschlichkeitsverbrechen in Tateinheit stehenden Landfriedensbruchs hätte das Schwurgericht für die Frage, ob der Angeklagte dabei nicht „Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen“ hat (§ 125 Abs. 2 StGB.), folgendes beachten müssen:

Zum äußeren Tatbestande ist körperliche Berührung oder gar Verletzung einer Person nicht erforderlich. Es genügt schon, wenn körperlicher, äußerer Zwang gegen Personen in Bewegung gesetzt wird, also eine mittelbar gegen sie gerichtete Einwirkung, die von diesen körperlich empfunden wird, zum Beispiel das Werfen von Steinen gegen Menschen (RGSt. Bd. 65 S. 389). Da, wie festgestellt, sich hinter den eingeworfenen Fenstern Menschen aufhielten und diese durch die Steinwürfe getroffen werden konnten und gezwungen worden sind, zu fliehen, so ist dadurch der äußere Tatbestand erfüllt. Zum inneren Tatbestande genügt Eventualvorsatz; es genügt also, wenn der Angeklagte mit der Möglichkeit rechnete, daß die Steinwürfe derartige Zwangswirkungen gegen

Einwohner der Räume hätten und für diesen Fall mit der Wirkung einverstanden war. Seine anschließende Äußerung hinsichtlich der Gefährdung eines Kindes legt die Möglichkeit nahe, daß er diesen Vorsatz gehabt hat. Überhaupt ist es den Umständen nach kaum anders denkbar, als daß mit der Gewaltanwendung gegen Sachen hier von vornherein Gewalttätigkeiten gegen Menschen beabsichtigt waren.

Wenn eine feindselige Menschenrotte nachts durch gewaltsames Eindringen in ein Haus einen Bewohner veranlaßt, zum Haftlokal mitzugehen und sich in Haft zu begeben, so ist auch das Gewaltanwendung gegen eine Person, mag diese körperlich angefaßt worden sein oder nicht (OGHSt. Bd. 1 S. 284, 289). Auch das hat das Schwurgericht verkannt. Der Angeklagte war bei dieser Gewaltanwendung selbsttätig beteiligt, indem er den Bruder der Frau B. bis zur Wohnungstür hinausbegleitet hat.

Die Frage, ob der Angeklagte bei der Begehung des Landfriedensbruchs „Sachen zerstört“ hat, wird vom Schwurgericht auch für den wahrscheinlichen Fall verneint, daß die Steinwürfe des Angeklagten zur Beschädigung der Fenster beigetragen haben; Beschädigung oder *teilweise* Zerstörung falle nämlich nicht unter § 125 Abs. 2 StGB. Nun ist es zwar richtig, daß das Gesetz hier anders wie an anderen Stellen offenbar absichtlich nicht vom Beschädigen spricht. Auch ist, anders wie in den §§ 305, 311 StGB., die *teilweise* Zerstörung nicht erwähnt. Andererseits ist im Gegensatz zu sonstigen Gesetzesstellen hier von Sache schlechthin die Rede, also Sachart und Sachgattung nicht bestimmt. Infolgedessen ist es fraglich, ob die gänzliche Zerstörung einer Teilsache oder der bestimmten Verwendungsmöglichkeit einer Sache in den Tatbestand hineingehört (so namentlich Olshausen N. 3 c), so daß auf diesem Umwege die Teilzerstörung wieder einbezogen wäre. Eine Grenzziehung zwischen Teilzerstörung und Beschädigung aber ist schwerlich möglich, namentlich wenn man von der zerstörten oder teilzerstörten Teilsache zur teilzerstörten oder beschädigten Gesamtsache fortschreitet (z. B. eine oder mehrere Scheiben — ein oder mehrere Fenster — Wohnung — Haus).

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß eine der-

artige begriffliche Abgrenzung des gesetzlichen Tatbestandes untunlich ist. Sie wird auch der Absicht des Gesetzes nicht gerecht. Nach dieser ist unter Zerstörung einer Sache die wesentliche Beschädigung einer Sache, und zwar der ganzen Sache oder eines Teils der Sache zu verstehen (vgl. RGSt. Bd. 39 S. 223). Die Wesentlichkeit der Beschädigung kann aus den verschiedenen Umständen entnommen werden, insbesondere aus dem Ausmaß der Beschädigung und aus ihrer Bedeutung für die Sachbenutzung.

3. Schließlich bestehen dagegen Bedenken, daß das Schwurgericht strafmildernd das weite Zurückliegen der Tat berücksichtigt. Gewiß wird das Gericht nicht verkannt haben, daß die Tatschuld mit der Tatbegehung abgeschlossen ist und keiner Veränderung durch Zeitablauf unterliegt. Aber auch das Strafbedürfnis des Staates wird durch Zeitablauf dann nicht geringer, wenn der damalige Staat selbst während dieser Zeit zu Unrecht die Verfolgung der Tat absichtlich unterließ und es sich jetzt darum handelt, rechtsstaatliche Verhältnisse wiederherzustellen (OGHSt. Bd. 1 S. 119).

Im übrigen hat es nach den im Urteil angestellten Zumessungserwägungen den Anschein, als habe das Gericht ausschließlich die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigt, die Schwere der Tat selbst nach ihren Umständen sowie nach Beteiligung, Stellung und Haltung des Angeklagten bei der Tat aber außer acht gelassen. Damit aber wäre das Wesen der Strafzumessung verkannt, die eine allseitige Würdigung von Tat und Täter unter Berücksichtigung der verschiedenen Zwecke des staatlichen Strafens erfordert.

18. 1. Wird ein Zeuge nicht darüber belehrt, daß er nach § 55 StPO. das Recht hat, die Auskunft auf bestimmte Fragen zu verweigern, so bildet das keinen Revisionsgrund.

2. Ob die Voraussetzungen des § 60 Ziff. 3 StPO. vorliegen, ist vom Tatrichter auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen zu beurteilen. Verneint das Gericht einen solchen Verdacht und ordnet es deshalb die Vereidigung an, braucht dieser Beschluß nicht näher begründet zu werden.